

1 **Antrag an die Delegiertenversammlung**
2 **Antragsteller_in: Vorstand der LAG Jugendringe**



3
4

5 **Jugendringe sind zu fördern!**

6

7 **Potenziale kommunaler Jugendringe**

8 Jugendringe sind die demokratisch legitimierten Zusammenschlüsse, in denen Kinder und Jugendliche
9 (über ihre Verbandszugehörigkeiten, Vertretungsgremien, lokalen Jugendgruppen oder Interessenge-
10 meinschaften) organisiert und jugendpolitisch vertreten werden. Jugendringe sind für alle Belange, die
11 Kinder und Jugendliche betreffen, zuständig. Sie vertreten die Kinder und Jugendlichen in Ort, Stadt,
12 Kreis, Land und Bund. Damit vertreten sie den Teil der Gesellschaft, der zum großen Teil noch nicht
13 wahlberechtigt ist. Wer Kindern und Jugendlichen demokratische Mitwirkungserlebnisse geben will,
14 muss unter anderem die Handlungsmöglichkeiten der Jugendringe stärken.

15 Jugendringe fördern das ehrenamtliche Engagement vor Ort auf vielfältige Art und Weise und sorgen so
16 für förderliche Rahmenbedingungen eines freiwilligen Engagements und einer vielfältigen und attrak-
17 tiven Angebotsstruktur in der Jugendarbeit. Sie erfüllen damit eine wichtige Aufgabe, die der Gesetzge-
18 ber im SGB VIII, § 11 und 12, formuliert hat.

19 Jugendringe sind kompetente Ansprechpartner, bündeln und selektieren wichtige Informationen, bera-
20 ten und unterstützen die in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen. Gleichzeitig stehen sie Politik und
21 Verwaltung konstruktiv zur Seite und können auf aktuelle Entwicklungen der Kinder- und Jugendarbeit
22 und den damit verbundenen Bedarf hinweisen. Durch ihre vielfältige Mitgliedsstruktur können sie vor
23 Ort Austausch und Vernetzungen befördern und zu gemeinsamen Aktionen anregen. Durch ihr
24 Knowhow qualifizieren sie ehrenamtliche Strukturen, die so den aktuellen Herausforderungen aktiv be-
25 gegnen können. Gleichzeitig setzen sie wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung der Kinder- und
26 Jugendarbeit.

27 Über die beschriebenen Kerntätigkeiten hinaus können Jugendringe Aufgaben, wie z.B. die Vergabe von
28 Fördermitteln oder die Organisation von Ferienangeboten, von öffentlichen Trägern übernehmen.

29 **Situationsanalyse**

30 Der Landtag hat in der Enquete-Kommission „Subsidiarität und Partizipation – Zur Stärkung der (parla-
31 mentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ zur Lage der
32 Jugendringe bereits 2021 folgendes festgestellt:

33 *„Jugendverbände sind eine zentrale Stelle der ehrenamtlichen und jugendpolitischen Mitgestaltung des
34 lebensnahen Umfelds. Organisiert in Jugendringen stehen sie verbandsübergreifend als demokratisch
35 legitimierte Interessensvertretung der Jugendarbeit und vertreten die Interessen der dort aktiven Kinder
36 und Jugendlichen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.“*

37 *Der Gesetzgeber schreibt in § 12 Absatz 1 SGB VIII vor, dass Jugendverbände und Jugendringe für ihre
38 politische Arbeit und die Organisation der Interessensvertretung junger Menschen strukturell zu fördern
39 sind. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies jedoch nur in 8 Prozent der Jugendamtsbezirke*

40 *[ermessensfehlerfrei]. Weit über 100 Jugendringe leisten diese Arbeit in NRW aktuell ehrenamtlich*
41 *ohne Fachkraftunterstützung. In ca. 80 Jugendamtsbezirken gibt es gar keine Vertretungsstrukturen wie*
42 *Jugendringe.*

43 *Zur Stärkung der Jugendringe empfiehlt die Enquete-Kommission, die Unterstützung der Kommunen*
44 *bei der Gründung von Jugendringsstrukturen und die Sicherung der politischen Vertretungsarbeit von*
45 *Kindern und Jugendlichen auch durch Fachkräfteunterstützung zu gewährleisten. Dazu ist der Kinder-*
46 *und Jugendförderplan zu berücksichtigen, um die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten zu nutzen*
47 *und bedarfsgerecht auszubauen.“¹*

48 Die geschilderten veränderten Rahmenbedingungen für im Wesentlichen ehrenamtlich verantwortete
49 Jugendringe in einer heterogenen Jugendhilfelandchaft spiegeln sich in einer Vielzahl wissenschaftli-
50 cher Analysen wider. Beispielhaft sei hier auf die Studie „Status Quo Jugendringe“ des Deutschen Ju-
51 gendinstituts², sowie auf die kontinuierliche Bewertung der Relevanz von Jugendringen in den Kinder-
52 und Jugendberichten der Bundesregierung³ verwiesen.

53 **Ehrenamtliche Struktur der Jugendringe**

54 Konstitutives Element der Jugendverbandsarbeit ist das Ehrenamt. Neben den Freizeit- und Bildungsan-
55 geboten der Jugendverbände erfolgen auch alle Vertretungsaufgaben i. d. R. ehrenamtlich. Dabei stellt
56 die Arbeit im Jugendring eine weitere Ebene zu den Vertretungsaufgaben im eigenen Verband dar.

57 Das Ehrenamt steht unter Druck: Neben Entwicklungen wie der Verschulung des Studiums und der
58 Verdichtung des Schulalltags junger Menschen, hemmte die Corona-Pandemie die Gewinnung neuer
59 Engagierter zusätzlich, da identitätsstiftende Veranstaltungen wie Ferienfreizeiten, überregionale Tref-
60 fen o. ä. durch die Pandemiebedingungen erschwert bis unmöglich gemacht worden sind. Vor dem Hin-
61 tergrund ausbleibender Erfolge in der Nachwuchsgewinnung wirkt die Corona-Pandemie noch lange
62 nach: Denn auch durch das Ausscheiden erfahrener Engagierter aus beruflichen bzw. familiären Grün-
63 den werden Leitungsteams in den Verbänden schrumpfen oder zusammenbrechen. Ein weiterer Aspekt
64 der Verdichtung des Ehrenamts liegt darin, dass es auch bei großen Trägern (z. B. den Kirchengemein-
65 den) zu Konzentrationsprozessen kommt und Stellen(anteile) zur Unterstützung von ehrenamtlicher Ju-
66 gendgruppenarbeit in den letzten Jahren abgebaut worden sind und abgebaut werden. Zusätzlich sind
67 Verantwortungsträger_innen im Ehrenamt heute mit kontinuierlich steigenden Anforderungen (z. B.
68 Präventionsschulungen und Schutzkonzepte, Datenschutzgrundverordnung, Medienarbeit, Transpa-
69 renzregister, Gemeinnützigkeitsrecht uvm.) konfrontiert.

70 Diesen Eindruck bestätigen neben der Shell-Jugendstudie⁴ auch der Freiwilligensurvey im Auftrag des
71 Bundesfamilienministeriums:

72 *„Vor dem Hintergrund, dass Organisationen des freiwilligen Engagements oftmals darauf angewiesen*
73 *sind, dass Personen ehrenamtlich Leitungsfunktionen übernehmen (Zimmer 2011), verdeutlichen die*
74 *Ergebnisse des Freiwilligensurveys hier eine Problemlage, die auch von den verantwortlichen Akteuren*
75 *in zivilgesellschaftlichen Organisationen selbst benannt wird: die zunehmende Schwierigkeit, Personen*

¹ Landtag Nordrhein-Westfalen, Enquete-Kommission: Subsidiarität und Partizipation – Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demo-
kratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive, Düsseldorf, 2021, S. 107

² Christiane Peucker, Liane Pluto, Eric van Santen: Status Quo Jugendringe – Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Per-
spektiven, Deutsches Jugendinstitut, München, 2019, S. 9ff.

³ BMFSFJ (Hrsg.): 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung – Förderung demokratischer Bildung Kindes- und Jugendalter,
Berlin 2020, S. 62

⁴ Shell-Holding Deutschland (Hrsg.): Jugend 2019 – Eine Generation meldet sich zu Wort, Weinheim und Basel, 2019, S. 97ff.

76 für ehrenamtliche Leitungspositionen zu gewinnen. (...) Es ist davon auszugehen, dass insbesondere En-
77 gagierte im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter auch aufgrund ihrer zeitlichen Inanspruchnahme
78 durch Beruf und Familienverpflichtungen anteilig seltener Leitungsfunktionen ausüben (...).⁵

79 Die Arbeit fast aller Jugendringe in NRW wird bislang ausschließlich ehrenamtlich geleistet – auch
80 wenn in Einzelfällen hauptberuflich tätige Trägervertreter_innen Vorstandsposten bekleiden. Hem-
81 mend wirken neben zu überwindenden Distanzen, die Verdichtung der Freizeit, die Heterogenität der
82 Verbandslandschaft und den wachsenden Herausforderungen. Jugendringe sind in diesem Spannungsfeld
83 nur eingeschränkt handlungsfähig bzw. wirkmächtig und können dem gesetzlichen Auftrag aus §
84 12 SGB VIII unter diesen Rahmenbedingungen nur rudimentär bzw. fragmentarisch nachkommen.

85 **Heterogene Jugendhilfelandchaft in NRW**

86 In Nordrhein-Westfalen gibt es 186 Jugendamtsbezirke und damit doppelt so viele öffentliche Träger
87 der Jugendhilfe wie in vergleichbaren Bundesländern (z. B. Bayern oder Baden-Württemberg). Zwar
88 gibt es in NRW über 120 kommunale Jugendringe, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (vgl. Bayern,
89 Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) arbeiten diese in NRW trotz gesetzlicher Förderverpflichtung
90 nahezu ausschließlich ehrenamtlich.

91 Außerhalb kreisfreier Großstädte bedeutet dies, dass die Jugendverbände und Jugendringe ihre gesetzli-
92 chen Aufträge i. d. R. mit dem Kreisjugendamt sowie einem bis zu einem Dutzend Stadtjugendämter
93 koordinieren müssen. Eine Fülle von Aushandlungsprozessen, die im Ehrenamt nur schwer leistbar sind.

94 Es bedarf also einer abgesicherten Struktur, die die Belange der Jugendgruppen und Jugendverbände
95 bündelt, die Interessen junger Menschen anwaltschaftlich gegenüber Politik und Verwaltung vertritt
96 und die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich getragene Jugendarbeit mitgestaltet. Umgekehrt
97 kann eine solch arbeitsfähige Struktur auch eine Übersetzungsfunktion aus Politik und Verwaltung in
98 die Strukturen der Jugendarbeit und zu jungen Menschen übernehmen.

99 **Rechtlicher Rahmen**

100 In Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention schreibt der Gesetzgeber vor, dass die Jugendverbände
101 und ihre Zusammenschlüsse als demokratische Selbstorganisation junger Menschen „Anliegen und In-
102 teressen junger Menschen zum Ausdruck [bringen] und vertreten“ sollen.⁶ Damit hebt der Gesetzgeber
103 die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse (die Jugendringe) von den übrigen freien Trägern der
104 Jugendhilfe ab. Er benennt sie als einzige explizite Partizipationsform mit einem gesonderten Paragra-
105 phen im Gesetz. Jugendverbände leisten Angebote der Jugendarbeit, wie sie in § 11 SGB VIII beschrieben
106 sind. Im § 12 SGB VIII wird explizit ihr Wesenscharakter und ihr Partizipationsauftrag normiert.

107 Darüber hinaus stellt Jugendverbandsarbeit den einzigen Teil der Jugendhilfe dar, der nicht durch den
108 öffentlichen Träger geleistet werden kann:

109 „Die Jugendverbandsarbeit ist in der freiheitlichen Demokratie dem gesellschaftlichen Engagement vor-
110 behalten, eine Alternative in öffentlicher Trägerschaft („Staatsjugend“) widersprüche der freiheitlich-
111 demokratischen Grundordnung.“⁷

⁵ BMFSFJ (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland – Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019), Berlin, 2021, S. 35f.

⁶ vgl. § 12 SGB VIII

⁷ Reinhard Wiesner (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, 5. Auflage, München, 2015, S. 272

112 Aus beiden Aspekten resultiert die Verpflichtung, Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse in den
113 Jugendhilfeausschüssen zu beteiligen und angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB
114 VIII). Ergänzend kommt noch der Auftrag des Landesgesetzgebers aus § 62 LMG NRW hinzu, der Ju-
115 gendringe zu konstitutiven Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaften des Lokalfunks bestimmt. Sowie
116 die Berücksichtigung von Jugendringen bei der Besetzung von Jugendhilfeausschüssen im 1. AG KJHG
117 NRW.

118 Für ihre satzungsgemäßen und vom Gesetzgeber zugeschriebenen „auf Dauer angelegte Arbeit“ sind die
119 Jugendverbände und Jugendringe entsprechend personell, finanziell und sächlich maßnahmenunabhän-
120 gig kontinuierlich zu fördern. „§12 SGB VIII enthält also eine unbedingte Förderverpflichtung für den
121 Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“⁸ Konkreter wird dazu Prof. Kunkel in seinem Gutachten im Auf-
122 trag der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland: „§ 12 SGB VIII regelt die Trä-
123 gerförderung, § 74 SGB VIII die Maßnahmenförderung.“⁹ Ein Fehlen von Trägerförderung oder eine
124 nicht bedarfsgerechte Trägerförderung können juristisch als Ermessensfehler bei der Umsetzung der ge-
125 setzlichen Pflichtaufgaben bewertet werden (vgl. Wiesner/Bernzen/Kößler 2013, sowie Kunkel 2013).
126 Die Kommentarlage zum SGB VIII macht euch deutlich, dass ein Fehlen einer institutionellen Förderung
127 nach § 12 SGB VIII mit der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für alle Leistungen des SGB VIII
128 nicht vereinbar ist (s. § 79 SGB VIII).

129 Eine Übernahme der koordinierenden Tätigkeiten eines Jugendrings durch den öffentlichen Träger
130 schließt das SGB VIII in § 12 wie dargestellt aus. Wobei ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwi-
131 schen Jugendring und Jugendamt gelebte Praxis ist und vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht wird.¹⁰
132 Insofern ist das gemeinsame Erarbeiten einer tragfähigen Finanzierung der Jugendrings-Arbeit nicht nur
133 Trägerinteressen geschuldet, sondern gesetzlicher Auftrag zur Erfüllung einer Pflichtleistung im Rah-
134 men der Jugendhilfeplanung.

135 **Bedarfsanalyse**

136 § 8 3. AG KJHG NRW schreibt vor, dass der Gesetzgeber „vor der Entscheidung über Ausstattung und
137 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (...) jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen,
138 Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderberei-
139 chen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.“ Eine entspre-
140 chende Analyse liegt vielen Förderplänen in NRW i. d. R. nicht zu Grunde oder wird nicht transparent
141 mit der Förderplanung verknüpft. Kommunale Förderung für Jugendverbände und Jugendringe ist eher
142 historisch tradiert, statt strategisch geplant. Dabei definieren die Jugendringe folgende Mindestbedarfe,
143 um den gesetzlichen Auftrag aus § 12 SGB VIII ansatzweise erfüllen:

144 Die Förderung erfolgt aus öffentlichen Mitteln. Diese umfasst eine institutionelle Förderung für die
145 Kerntätigkeiten des Jugendrings. Die Vergütung von Aufgaben, die Jugendringe vom Kreis oder von der
146 Stadt im Rahmen z. B. von Leistungsvereinbarungen übernommen haben, ist von der Grundförderung
147 unabhängig zu sehen.

⁸ Reinhard Wiesner, Christian Bernzen, Melanie Kößler: Jugendverbände sind zu fördern! – Rechtsgutachten im Auftrag des Deut-
schen Bundesjugendrings, Berlin, 2013, S. 8

⁹ Peter-Christian Kunkel: Finanzierung der Jugendarbeit nach § 74 SGB VIII – Rechtsfehler und Rechtsbehelfe, in: ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln, 2013, Jg. 8, Heft Nr. 6, S. 228-230

¹⁰ vgl. § 4 SGB VIII

148 Die Förderung muss Kostenentwicklungen berücksichtigen. Während die Kosten in der Jugendhilfe ins-
149 gesamt in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, bleibt bei vielen Jugendringen die Förderung gleich.
150 Die Kostensteigerungen für Personal, Mieten, Veranstaltungskosten usw. führen dazu, dass Jugendringe
151 ihre Angebote einschränken und Kindern und Jugendlichen höhere Teilnahmebeiträge abverlangen
152 müssen. Dies führt zu einer sozialen Ungerechtigkeit, die gerade benachteiligten Jugendlichen Zugänge
153 zur gesellschaftlichen Teilhabe verschließt. Daher ist eine Förderung im Einklang mit § 16 (3) 3. AG
154 KJHG analog dem Kinder- und Jugendförderplan NRW zu dynamisieren (Faktor 80% Tarifikostensteige-
155 rung und 20% Steigerung des Sachkostenindexes).

156 Jugendringe benötigen hauptamtliches Personal: Jugendringe in kreisfreien Städten, in den Landkreisen
157 und den großen kreisangehörigen Städten benötigen mindestens eine_n Bildungsreferent_in, eine Ver-
158 waltungskraft und eine_n Geschäftsführer_in mit je 100% BU. In den kreisangehörigen Städten zumin-
159 dest eine ½ Stelle. Ehrenamt benötigt Hauptamt, um eine Unterstützung der Ehrenamtlichen zu ge-
160 währleisten, z.B. bei der Erarbeitung fachlicher Inhalte und der Wahrnehmung von Terminen tagsüber,
161 um als kontinuierliche_r Ansprechpartner_innen zur Verfügung zu stehen und bei der Bewältigung bü-
162 rokratischer Erfordernisse zu helfen (Antragstellung, Abrechnung, Dokumentation usw.). Die Mitarbei-
163 ter_innen werden von den Jugendringen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Eigenständigkeit einge-
164 stellt und eigenständig ausgewählt.

165 **Perspektiven**

166 Ohne eine Absicherung durch Finanzen und Fachkräfte verstärkt sich die Dynamik des Auszehrens der
167 ehrenamtlich getragenen Jugend(verbands)arbeit in den Kommunen weiter. Das Missverhältnis von ei-
168 nigermaßen bedarfsdeckender, dynamisierter Landesförderung und nahezu vollständig fehlender be-
169 darfsdeckender kommunaler Förderung wird neben den zunehmenden Interventionen rechtsextremer
170 Kräfte zur existenziellen Bedrohung für die Arbeit der Jugendverbände und Jugendringe vor Ort. Daher
171 gilt es, jetzt nachhaltig arbeitsfähige Strukturen zu etablieren, damit sie beispielsweise auch Drittmittel
172 einwerben können. Ferner können leistungs- und arbeitsfähige Jugendringe weitere Partizipationsfor-
173 mate (z. B. Jugendparlamente, digitale Partizipation, Stadtteilforen o.ä.) in freier Trägerschaft gemäß
174 dem Subsidiaritätsgebot etablieren bzw. als Ankerpunkt solcher Angebote fungieren. Außerdem müssen
175 insbesondere Kreisjugendringe in die Lage versetzt werden, auch in kreisangehörigen Kommunen mit
176 eigenem Jugendamt den Vertretungsauftrag aus § 5 1. AG KJHG NRW im Jugendhilfeausschuss wahr-
177 nehmen zu können. In einigen Kommunen entlastet ein Jugendring auch die Verwaltung z. B. durch die
178 Bewirtschaftung der Fördermittel für jugendpflegerisches Material, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen.
179 Ein abgesicherter Jugendring hat auch das Potenzial, die Prozesse der sog. „interkultureller Öffnung“ z.
180 B. mit Organisationen junger Migrant_innen oder junger Geflüchteter zu begleiten und somit integrie-
181 rend zu wirken.

182 Gut unterstützte Jugendverbände können sich auch eher im Rahmen der Entwicklung kommunaler Bil-
183 dungslandschaften einbringen und gemeinsam mit den Jugendzentren im Sinne junger Menschen neben
184 dem Schulsystem agieren. Eine Absicherung des Feldes der Jugendverbandsarbeit stellt zudem Freizeit-
185 angebote in den Ferien sicher, die auch auf den Rechtsanspruch für Ganztagsbetreuung angerechnet
186 werden können. Außerdem bietet eine abgesicherte Jugendring-Struktur die notwendige Ressource, um
187 am landes- bzw. bundesweiten Fachdiskurs teilnehmen zu können und relevante Aspekte für die Eh-
188 renamtlichen in den Kommunen des Kreises zu übersetzen.